



Anlagenreferat

GZ: BHBM-118980/2017

Ggst.: **Burg Oberkapfenberg Betriebs GmbH,
8605 Kapfenberg;
Betrieb eines Zoos der Kategorie B für Vögel;
Veranstaltungsgenehmigung;
Tierschutzgesetz (TSchG) - ÜP**

Bearbeiter.: Mag. Silke Romirer/AM
Tel.: 03862/899-213
Fax: 03862/899-550
Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bruck/Mur, am 21.06.2022

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 06.04.2018, GZ: BHBM-118980/2017, wurde der Burg Oberkapfenberg Betriebs GmbH, 8605 Kapfenberg, Koloman-Wallisch-Platz 1, die tierschutzrechtliche Bewilligung für den Betrieb eines Zoos der Kategorie B für Vögel am Standort Burg Oberkapfenberg, Schlossberg 1, 8605 Kapfenberg, erteilt. Mit diesem Bescheid wurde in Einem die tierschutzrechtliche Bewilligung für die Abhaltung von Greifvogelvorführungen an eben diesem Standort, befristet bis 31.12.2028 erteilt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 31 und 35 Tierschutzgesetz eine örtliche Erhebung und Überprüfung der Tierhaltung für

Montag, den 04. Juli 2022

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** um **11:30 Uhr** angeordnet.

**Verhandlungsleiterin:
Amtstierarzt:**

**Mag. Silke Romirer
Dr. Norbert Tomaschek**

Bitte legen Sie im Zuge der Verhandlung folgende Unterlagen in aktualisierter Art und Weise vor:

Zoo:

- *Register über die im Zoo gehaltenen Tiere*
- *Herkunftsbescheinigungen, Papiere neuer Tiere*
- *Nachweise der Verpaarungen oder Verpaarungsversuche*

Veranstaltung:

- *Register der in Verwendung stehenden Tiere*
- *Aufzeichnungen über den Einsatz der Tiere, deren Gewicht und deren Trainingsflüge*

8600 Bruck an der Mur, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 •
Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft:
IBAN AT30 20815 00006415467 • BIC STSPAT2GXXX

Bitte beachten Sie:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann
i.V.

Mag. Silke Romirer
(elektronisch gefertigt)

